



Regierung  
der Oberpfalz

Regierungsaufnahmestelle  
für Asylbewerber

Regierung der Oberpfalz - Regierungsaufnahmestelle für Asylbewerber -  
Beluwarenstraße 14, 93053 Regensburg

Mit Postzustellurkunde

Herrn  
~~Stefan~~  
GU Regensburg  
~~Regensburg~~  
Regensburg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht  
~~2020~~

Unser Zeichen  
~~2020~~  
E-Mail  
~~2020~~

Beamter(in)  
Stellen-Nr.  
Telefon / Telefax  
~~2020~~

Regensburg  
15.06.2020  
Zimmer-Nr.  
~~2020~~

Aufnahmegesetz (AufnG) und Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)  
Antrag auf Gestattung des Auszugs aus einer staatlichen Unterkunft (Gemeinschaftsun-  
terkunft) für Asylbewerber in eine Privatwohnung gem. Art. 4 Abs. 5 Satz 1 AufnG (be-  
gründeter Ausnahmefall - Ausbildung)

MID	Name	Vorname	Geb.-Dat.
<del>2020</del>	<del>2020</del>	<del>2020</del>	<del>2020</del>

Sehr geehrter Herr ~~2020~~,  
die Regierung der Oberpfalz - Regierungsaufnahmestelle für Asylbewerber (RAS) - erlässt  
folgenden

Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Auszug aus einer staatlichen Unterkunft in eine Privatwohnung  
(private Wohnsitznahme) wird abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

1.  
Wir nehmen auf Ihren Antrag ~~2020~~ 2020 Bezug

Sie begründen Ihren Antrag damit, dass Sie seit 02.09.2019 bei der Bäckerei · Konditorei · Café  
~~2020~~ als Auszubildender zum Bäcker in einem Ausbildungs-

Telefon: 0941 5680-3506  
Telefax: 0941 5680-93500

E-Mail: [rasr@reg-opf.bayern.de](mailto:rasr@reg-opf.bayern.de)  
Internet: [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de)

Büchstellen:  
Beluwarenstraße, Schwabenstraße

anonymisiert  
B1 Asyl Regl  
fester  
Friedrich  
7-3-23

dungsverhältnis stehen und mit Ihrem Einkommen und der Berufsausbildungsbefähigung Ihren Lebensunterhalt selbst sichern könnten.

II.

Die Regierung der Oberpfalz ist für die Gestattung des Auszugs aus der Gemeinschaftsunterkunft zuständig (§ 14 Asylverfahrensverordnung (DV/Asyl)).

Personen im Sinne des Art. 1 AufnG sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

Begründete Ausnahmefälle liegen insbesondere vor, wenn:

- Krankheit die Unterbringung in einer staatlichen Unterkunft unzumutbar macht.
- Auf Grund Schwangerschaft die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unangemessen ist.
- Leistungsberechtigte über so hohes Einkommen oder Vermögen verfügen, dass sie den gesamten Lebensunterhalt für sich oder, sofern sie eine Familie haben, ihre Familie tragen können
- Wenn Ehepartner oder Eltern und ihre minderjährigen Kinder über unterschiedliche ausländische Status verfügen und mindestens eine Person auf Grund ihres Aufenthaltsstatus zum Auszug aus einer staatlichen Unterkunft berechtigt ist

Bei einer Ausbildung können kumulativ weitere Kriterien u. a.

- Das der Lebensunterhalt durch die Ausbildungsvergütung weitestgehend gesichert ist.
  - Die Ausbildungsstätte unter deutlich erschwerten Bedingungen (Fahrzeit nicht zumutbar) erreicht werden kann.
- Die Probezeit bestanden wurde.

berücksichtigt werden.

Die private Wohnsitznahme ist in Ausnahmefällen nach Art. 4 Abs. 5 AufnG möglich. Wenn ein Asylbewerber über so hohes Vermögen oder Einkommen verfügt, dass er für sich den Lebensunterhalt (einschließlich Miete, Strom, Wasser etc.) selbst bestreiten kann. Es ist stets zu prüfen, ob es angesichts der konkreten Umstände gerechtfertigt erscheint, den Auszug in Abwägung des staatlichen Interesses an einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gegen ihrem persönlichen Interesse am Auszug zu gestatten.

Unter Beteiligung des örtlichen Leistungsträgers wurde geprüft, ob Ihr Einkommen ausreichend ist, den Lebensunterhalt für sich ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen selbst sicherstellen zu können.

Das zuständige Sozialamt teilte hierzu mit, dass Ihr Einkommen **nicht** ausreicht um den gesamten Lebensunterhalt für sich selbst bestreiten zu können. Lt. Berechnung des zuständigen Leistungsträgers könnten Sie nur 109,17€ bzw. 117,83€ für Miete aufwenden. In Regensburg beträgt jedoch die angemessene Bruttowarmmiete (inkl. Heizung und Betriebskosten) für 1-Personenhaushalt 595,30€. Sie haben somit ein Defizit von 486,13€ bzw. 477,67€.

Ihr Lebensunterhalt kann somit nicht als weitestgehend gesichert angesehen werden.

Ihre Ausbildungsstätte in Regensburg ist nicht unter erschwerten und unzumutbaren Bedingungen zu erreichen.

Die Probezeit wurde erfolgreich beendet und Sie sind in einem ungekündigten Ausbildungsverhältnis. Allerdings sind keine weiteren Gründe erkennbar, die dem öffentlichen Interesse an einer Unterbringung in einer staatlichen Unterkunft gegenüber Ihrem persönlichen Interesse am Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft in eine Privatwohnung überwiegen würden.

Eine Unzumutbarkeit in der jetzigen Unterkunft ist ebenfalls nicht erkennbar, ~~da Sie in einer~~

~~Einzelunterkunft~~  
In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens können keine Gründe festgestellt werden, die eine Unzumutbarkeit am Wohnen in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft oder ein erschwertes Erreichen Ihrer Ausbildungsstelle für Sie erkennen lässt. Zumal Sie derzeit nicht in der Lage sind Ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen selbst sichern zu können und Sie in einem Zweibettzimmer mit eigener Nasszelle zur alleinigen Nutzung untergebracht sind.

*Inbesondere sind auch die Belastungen der Kommunen aufgrund der Sozialleistungen, die direkt an den Asylbewerber ausbezahlt werden gegenüber der zusätzlichen Kostenbelastung zu berücksichtigen.*

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 16 Abs. 2 Satz 1 Kostengesetz. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haldplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Ukundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen